

# Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

## Satzung über die Hausnummerierung vom 18.09.2023

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731 – BayRS 91-1-B) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist folgende Satzung:

### § 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern kann in besonderen Fällen und aus besonderen Anlässen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern teilt die Hausnummern zu (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung). Sie bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### § 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, ein Hausnummernschild innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Auflagen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Die Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Für die Beschaffung der Ersatzschilder gilt Abs. 1.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht nach, so kann die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 3

- (1) Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.

#### § 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern an den Eigentümer, das Hausnummernschild zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6

- (1) Als Hausnummernschilder sind Emaille-Schilder in der Größe von 165 mm Höhe und 165 mm Breite, ohne Rand, zu verwenden. Für Hilgertshausen, Ed, Eichenried, Ferlhof, Hollerschlag, Larezhausen, Mannried, Michelskirchen, Neßlholz, Oberdinkelhof, Pirket, Pranst, Stadelham, Thalhof, Thalmannsdorf, Thonhof und Weiherhaus ist ein blaues Schild mit weißer Schrift vorgegeben. Für Tandern, Buxberg, Gartelsried, Niederdorf, Oberdinkelhof, Oberdorf, Obertsloh, Reichel, Unterdinkelhof, Weitenwinterried und Winterried gilt es ein weißes Schild mit schwarzer Schrift zu verwenden.

Die Schilder enthalten in weißer (Hilgertshausen und Ortsteile) bzw. schwarzer (Tandern und Ortsteile) Schrift

- a) die Hausnummer,
- b) einen Strich,
- c) den Straßennamen.

- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 7

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Straßen- und Hausnummernsatzung der früheren Gemeinde Hilgertshausen vom 21.09.1978 sowie alle bisherigen Vorschriften über Hausnummerierungen der früheren Gemeinden Hilgertshausen und Tandern außer Kraft.

GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

Hilgertshausen-Tandern, 25.09.2023

  
Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 26.09.2023 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Rathausplatz 1, 85244 Hilgertshausen-Tandern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.09.2023 angeheftet und am 03.11.2023 wieder entfernt.

GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

Hilgertshausen-Tandern, 26.09.2023



Dr. Markus Hertlein, Erster Bürgermeister